

im übrigen auch ein einzelner Kanon gezählt, der als Nachtrag in den in Mainz geschriebenen und aus Mainz stammenden Wolfenbüttler Regino-Codex eingetragen worden ist⁴¹; er und Burchards Nachtrags-Kanones belegen Verbreitung und Kenntnis der Catalaunensis um das Jahr 1000 herum auch am Mittelrhein. Damit ist der Kreis der Überlieferung und der primären, selbständigen Rezeption dieser Triburer Kurzversion aber auch schon ausgeschritten: Die in Krauses Übersichtstabellen S. 202–205 noch verzeichneten Catalaunensis-Kanones im Clm 5541⁴², in der Salzburger Handschrift St. Peter a.IX.32⁴³ und wohl auch im Codex Wolfenbüttel 454 Helmst.⁴⁴ können als indirekte, über Reginos Sendhandbuch vermittelte Rezeption unberücksichtigt bleiben. Kapitel 24 der 98-Kapitel-Sammlung scheint nur auf den ersten Blick aus Teilen je eines Parallelkapitels aus den beiden Kurzversionen zusammengesetzt und hat in Wirklichkeit mit der Catalaunensis nichts

41) Eine redaktionelle Umformung von c.12 der Catalaunensis; ediert MGH Capit. 2 S. 207 Sternanmerkung; enthalten im Regino-Codex Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek 83.21 Aug. fol. 171v–172r und gezählt wie Kapitel XVII 49 in Burchards Dekret als *Cap. X*. Aus Burchards Dekret kann der Kanon jedoch nicht stammen, da sein Redaktor einleitend auf die 26 bischöflichen Teilnehmer der Triburer Synode verweist, von denen in der Vorrede der Catalaunensis, nicht jedoch bei Burchard die Rede ist. – Zur Handschrift vgl. oben S. 437 Anm. 26.

42) Zu dieser Handschrift und zu der in ihr enthaltenen „Sammlung der Handschrift von Diessen“ vgl. den Exkurs unten S. 492–511.

43) K r a u s e verzeichnet MGH Capit. 2 S. 203 zu c.35 der Catalaunensis den Salzburger Codex Sankt Peter a. IX. 32 als Rezeption, hat wie vor ihm P h i l l i p s (wie Anm. 20) S. 460 jedoch übersehen, das der als c.189 der 190-Kapitel-Sammlung eingereihte Kanon den Abschluß der Auszugsreihe aus Regino bildet (= Regino I 246) und bruchlos an das vorhergehende aus Regino I 242 übernommene Kapitel anschließt. – Zur Handschrift und zu ihrer Rezeption von Vulgata-Kanones vgl. oben S. 435 f. Anm. 20, zu Kanones der Versio Diessensis/Coloniensis in ihr vgl. unten S. 446 Anm. 65 und S. 447 f. Anm. 70.

44) Insgesamt sind drei Kapitel der Catalaunensis in der Hs. rezipiert: c.9 (c. 173a der Sammlung, fol. 141v, bei Regino II 303), c.30 (c. 206b, fol. 148r, bei Regino I 419 – den Lesarten zufolge nicht App. I 44), c.35 (c. 207, fol. 153r/v, bei Regino I 246). Die beiden letzteren Kapitel sind in Krauses Rezeptionsübersicht übersehen. Sie sind den Lesarten und ihren mitübernommenen *De eodem/De eadem re* – Inskriptionen zufolge eindeutig über Regino vermittelt. Bei c.9 ist anhand der Lesarten keine eindeutige Entscheidung möglich; da unmittelbar auf den Triburer Kanon aber die Kapitel 21 und 22 der ersten Regino-Appendix folgen, ist auch in diesem Fall eine Herkunft aus Regino wahrscheinlich. – Zur Rezeption eines Kapitels der Vulgata im Codex Wolfenbüttel 454 Helmst. vgl. oben S. 437 f. Anm. 27; zur Rezeption von Kapiteln aus der Versio Diessensis/Coloniensis vgl. unten S. 445 f. Anm. 62 (dort auch zur Datierung und Lokalisierung der Hs.).